

Informationen zum Thema Intergeschlechtlichkeit

Erstellt von: Gender- und Gleichstellungsstelle EKIR, Irene Diller Stand 07.09.2020

Begrifflichkeiten

(hierüber besteht noch kein Konsens bei Betroffenen, Politik und Gesellschaft)

- Intergeschlechtlichkeit (dieser Terminus wird in Deutschland heute bevorzugt), Zwischengeschlechtlichkeit
- Intersexualität (Hinweis: kein Zusammenhang mit sexueller Orientierung)
- Auch: Transsexualität, Transgeschlechtlichkeit, Transgender (häufiger für Wechsel der Geschlechtsidentität ohne biologische Uneindeutigkeit)
- Hermaphroditismus (veraltet), Zwittertum (veraltet)
- Umschreibungen: zwischen oder jenseits von ‚männlich‘ und ‚weiblich‘
- Medizinisch: „DSD“ für disorders/differences of sexual development = Differenzierungen/Varianten der Geschlechtsentwicklung (von Interessenverbänden abgelehnt)

Betroffen sind etwa 1 von 1000 Personen (0,1% der Bevölkerung).

Auslöser für die öffentliche Debatte

Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2017: Eine dritte Option muss als Geschlechtseintrag bei der Geburt für „Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen“ möglich sein. Ende 2018 beschließt der Bundestag die neue Option „divers“. Neugeborene werden jetzt beim Standesamt als männlich, weiblich, divers oder ohne Geschlechtseintrag registriert.

Kurzer Blick in die Rechtsgeschichte

1794 Preußisches Allgemeines Landrecht kennt den „Zwitterparagrafen“: Eltern entscheiden „zu welchem Geschlechte“ sie ihre Kinder erziehen. Nach dem 18. Lebensjahr entscheidet die Person frei, zu welchem Geschlecht sie sich halten will.

1900 mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt: Es gibt nur zwei Geschlechter.

1978/1980 wird die Änderung des Geburtseintrags möglich (nach einer Geschlechtsumwandlung).

2013 Einführung § 22 Abs. 3 PStG: Die Registrierung von Geburten ohne Geschlechtseintrag in bestimmten Fällen ist möglich.

2017/2018 s. o. Auslöser für die öffentliche Debatte

Biologische Fakten

Bei intergeschlechtlichen Menschen sind nicht alle geschlechtsbestimmenden Merkmale wie Chromosomen, Hormone, Keimdrüsen oder äußere Geschlechtsorgane eindeutig einem Geschlecht zuzuordnen. Neben der bekannten Kombination xx oder xy gibt es viele Varianten auf chromosomaler Ebene, wenn z.B. die Anzahl der Chromosomen von der Norm abweicht. Auch die hormonelle Entwicklung des Embryos kann dazu führen, dass weibliche und männliche innere und äußere Geschlechtsmerkmale ausgebildet werden oder eine Mischung.

Medizinische Praxis

35-40% der Kinder mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen werden vor ihrem 10. Geburtstag ohne medizinische Not operiert. In aller Regel werden die männlichen Geschlechtsorgane entfernt, das Kind wird also zu einem Mädchen „gemacht“, was meistens bedeutet, dass die Personen lebenslang auf Medikamente und Hormone angewiesen sind. Nicht immer können sich diese Personen dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen. Die medizinische Praxis der „Umoperation“ hat sich auch nach 2005 nicht geändert, als in den Leitlinien für geschlechtsverändernde Operationen festgelegt wurde, dass nicht Eltern oder Ärzte, sondern die Kinder selber, wenn sie alt genug sind, über eine Operation entscheiden sollen.

Sprache

Die bisher häufigste Form der geschlechtergerechten Sprache, die Doppelnennung, bildet die Menschen „jenseits von männlich und weiblich“ nicht ab. An Universitäten ist zurzeit das sog. „Gendersternchen“ (z.B. Mitarbeiter*innen“) üblich. Die EKHN hat in einem Synodenbeschluss diese Form der inklusiven Sprache ausdrücklich (ergänzend) begrüßt. Formulierungen wie „Studierende“ oder „Teilnehmende“ umfassen alle Personen, gleich welchen Geschlechts. In Verlautbarungen des Landeskirchenamtes der EKIR, die keinen Gesetzescharakter haben, ist ebenfalls die Verwendung des Gendersternchen möglich. Im Kontakt mit betroffenen Personen kann die Anrede „Vorname Nachname“ helfen, duale Zuordnungen (Herr, Frau, Bruder, Schwester) zu vermeiden. Letztlich zwingt Sprache durchgehend zur grammatischen Zuordnung und die betroffene Person selbst sollte darüber Auskunft geben, welche Sprachform sie wünscht.

Theologische Implikationen

Der Wert aller Menschen ist theologisch in der Gottebenbildlichkeit begründet und nicht in der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Geschlecht. Eine ausführliche theologische Auseinandersetzung bietet die Arbeitshilfe der EKHN:

https://unsere.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/publikationen_broschueren/EKH_N_Transsexualitaet_3Aufl_2019_web.pdf

Konsequenzen für kirchliche Handlungsfelder

Stellenausschreibungen wurden bereits angepasst, allerdings wird häufig zur rein männlichen Berufsbezeichnung (z.B. Sachbearbeiter) zurückgekehrt und eine Klammer (m/w/d) angefügt. Besser sind neutrale Formulierungen (z.B. Person für die Sachbearbeitung – m/w/d).

Umzusetzen ist die neue Gesetzgebung noch bei:

- Kirchlichen Urkunden, Kirchbüchern und Registern, bei denen das Geschlecht vermerkt ist,
- evtl. bei Gesetzesformulierungen und im Schriftverkehr,
- Auswirkungen auf Jugendarbeit etc.

In allen kirchlichen Arbeitsfeldern ist darauf zu achten, dass intergeschlechtliche Menschen sich willkommen fühlen, nicht diskriminiert werden und sich nicht in binäre Geschlechterrollen gezwungen fühlen.

Empfehlungen zur Grundinformation zum Thema

Süddeutsche zum Urteil des BVerfG:

<https://www.sueddeutsche.de/leben/drittes-geschlecht-maennlich-weiblich-divers-vielfalt-ist-normal-1.4253416>,

Online Lexika wie z.B. Wikipedia:

https://de.wikipedia.org/wiki/Intersexualit%C3%A4t#Unterschied_zu_Transgender_und_Transsexualit%C3%A4t